

GEMEINDEANZEIGER



AMTSBLATT
DER GEMEINDE
HOCHDORF

17. April 2020
Ausgabe 16

WIR helfen - Gemeinsam in Reichenbach für Reichenbach

Der kommunaler Lieferservice ist eine gemeinsame Aktion der Gemeinde Reichenbach mit der Werbeinitiative Reichenbach, sowie „SENIORita“ und der S.O.N.N.E.

Am Montag, 30. März wurde mit dem Lieferservice gestartet - nachdem davor schon Einzelhändler der Werbeinitiative ihre Kunden nach telefonischer Bestellung beliefert haben.

Bestellannahmen und -lieferungen werden durch viele engagierte Ehrenamtliche sichergestellt - insbesondere bringen sich Handballerinnen des Turnvereins in diese Aktion ein und bedanken sich damit bei ihren Sponsoren.

Neben der Bekanntmachung des Lieferservices über Amtsblatt, Homepage der Gemeinde und Printmedien erfolgte die Werbung auch über die Social Media Kanäle Instagram und Facebook.

Darüber hinaus erhielten die Bürgerinnen und Bürger über 70 Jahre ein entsprechendes Schreiben von Bürgermeister Bernhard Richter, in dem

er darum gebeten hat, die Kontaktbeschränkungen ernst zu nehmen und den kommunalen Lieferservice zu nutzen.

In der ersten Woche konnten 6 Bestellungen verzeichnet werden. Diese Zahl wurde in der zweiten Woche mehr als verdoppelt.

Die dritte Woche begann mit dem Ostermontag, an dem trotz Feiertag Ehrenamtliche wie gewohnt die Bestellungen der Bürger entgegengenommen haben.

Die Gemeindeverwaltung hofft weiterhin, dass der Lieferservice mehr und mehr genutzt wird und dass die Bevölkerung auf die Hinweise der Landesregierung achtet und sich an die Kontaktbeschränkungen hält.

Testen Sie doch einfach mal unseren Lieferservice. Wir sind für Sie da.

Gemeinsam schaffen wir es durch die schwierige Zeit.



Laura und Annika Fahrion beim Entgegennehmen der Bestellungen bei Edeka, Obst und Gemüse Berger sowie Bäckerei Zoller

Wir warten auf Ihre Bestellung montags und donnerstags von 9-12 Uhr unter der Telefonnummer 07153 - 5005 54 oder per Mail an WIRhelfen@reichenbach-fils.de.

Eine Übersicht aller verfügbaren Liefer- und Abholservices im Ort finden Sie auf Seite 15.

Bleiben Sie gesund und halten Sie weiter Abstand!



Amer Alyounes holt die bei Edeka Daiber bestellten Produkte ab

**WIR
helfen
Reichenbach!**



E-Mail: WIRhelfen@reichenbach-fils.de

Telefon: **07153 - 5005 54** (montags und donnerstags 09.00 - 12.00 Uhr)

HOCHDORFER

AUF EINEN BLICK


**Bürgermeisteramt
Reichenbach an der Fils
Telefon 5005-0**
Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Tel. 5005-15)
Mo. 9 - 19 Uhr,
Di. und Do. 7 - 16 Uhr,
Mi. 7 - 13, Fr. 7 - 12 Uhr,
Sa. 9 - 11 Uhr

Übrige Verwaltung:

Mo. 9 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,
Di. bis Do. 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr
Fr. 8 - 12 Uhr

Bücherei: Tel. 984450

Di., Fr. 11 - 13 und 15 - 19 Uhr

**Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 5006-0**
Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr,
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten - Termine

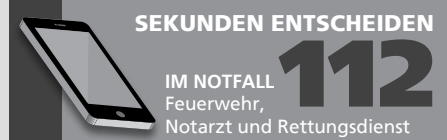
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,
Frau Wimmer, Frau Stockburger und
Herrn Kerner nach telefonischer Ver-
einbarung.

**Bürgermeisteramt Lichtenwald
Telefon 9463-0, Fax 9463-33**
Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Do. 8 - 12 Uhr,
Mo. 14 - 16 Uhr, Di. 16 - 18 Uhr,
Do. 14 - 18 Uhr

Termine mit Bürgermeister Rentschler,
Herrn Mayer und Frau Pulinna nach
telefonischer Vereinbarung.

NOTDIENSTE

**Ärzte**
**Bundesweite Rufnummer: 116 117
(kostenfrei aus allen Netzen)**

Unter dieser Rufnummer erfahren Sie
die zuständige Notfallpraxis - auch ein
notwendiger Hausbesuch kann ange-
fordert werden.

**Für die Gemeinden Reichenbach und
Lichtenwald**

Notfallpraxis Esslingen am Klinikum Ess-
lingen, Hirschlandstr. 97, 73730 Esslingen
Dienstzeit Mo.-Do. von 18 Uhr bis 23 Uhr
und Fr. 16.00 - 23.00 Uhr; an Wochenen-
den und Feiertagen von 8 Uhr bis 23 Uhr.

Für die Gemeinde Hochdorf

Wochentags ab 19 Uhr bis 8 Uhr und
an den Wochenenden und Feiertagen
gilt die zentrale Notfallnummer

116 117 (siehe oben)

für alle Notfallpraxen in den zuständi-
gen Krankenhäusern.

Kinderärzte**Zentrale Rufnummer: 116117**
**Ärztlicher Bereitschaftsdienst für
Kinder und Jugendliche:**

**Montag bis Freitag: 19 - 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 - 21
Uhr**

**Zu allen übrigen Zeiten übernimmt
die Notaufnahme des Klinikum Ess-
lingen die Notfallversorgung.**

Zuständig ist die zentrale kinder- und
jugendärztliche Notfallpraxis und die
Notaufnahme für Kinder und Jugend-
liche am Klinikum Esslingen, Hirsch-
landstraße 97, 73730 Esslingen.

Zu den angegebenen Zeiten können
Patienten ohne Voranmeldung in die
Klinik kommen, dort ist ständig ein
Arzt vorhanden.

Zahnärzte**Tel. 0711 7877755****HNO-Ärzte****Tel. 116117**
**Nacht- und Sonntagsdienst der
Apotheken**

Der Notdienst beginnt morgens um
8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des
nächsten Tages.

Samstag, 18.04.2020

Ludwigs-Apotheke, Reichenbach,
Hauptstr. 8, Tel. 07153 51528

Sonntag, 19.04.2020

Eberhard-Apotheke, Notzingen, Wellin-
ger Str. 1, Tel. 07021 45351

Montag, 20.04.2020

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172

Dienstag, 21.04.2020

Rauner Apotheke, Kirchheim/Teck,
Tannenbergr. 40, Tel. 07021 52101

Mittwoch, 22.04.2020

Apotheke Deizisau, Plochingen Str. 40,
Tel. 07153 550077

Mittwochnachmittags geöffnet:

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172

Kirch-Apotheke, Hochdorf, Kauzbühl-
str. 1, Tel. 07153 958276

Donnerstag, 23.04.2020

Pinguin-Apotheke im NANZ-Center,
Kirchheim/Teck, Stuttgarter Str. 1, Tel.
07021 8046171

Freitag, 24.04.2020

Central-Apotheke, Wernau, Kirchhei-
mer Str. 98, Tel. 07153 31719

Notdienst der Innungsbetriebe

Der Notdienst im Sanitär- und Gashei-
zungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr
Bereitschaft

Samstag, 18.04./Sonntag, 19.04.2020

Ciolkowski GmbH, Sanitär - Heizung
- Flaschnerei, Schorndorfer Straße 6,
73666 Baltmannsweiler, Tel. 07153
42960

Diakonie

Untere Fils

**Unsere Wochenendmitarbeiter
für 18./19. April 2020**
Reichenbach

Fr. Denner

Hochdorf

Fr. Watzin

Lichtenwald

Fr. Kirkopoulou

Impressum



Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der
Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindever-
waltungsverband Reichenbach an der Fils.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichen-
bach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7,
73262 Reichenbach o.V.i.A. -
für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer
Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.
für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler,
Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.
und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach
Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262
Reichenbach o.V.i.A.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der
Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048,
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen und den
Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20,
71263 Weil der Stadt
Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500,
uhingen@nussbaum-medien.de.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu
entrichtenden Abonnementgebühren.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-
0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diakonie

Station

Untere Fils

Stuttgarter Str. 4
73262 Reichenbach
Telefon 9511-0

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der

Telefonnummer 0171 7069939

Geschäftsführerin: Brigitte Hummel, **Telefon 951113**

Pflegedienstleitung: Ralf Daubner, **Telefon 951111**

Einsatzleitung Hauswirtschaft:

Beate Schulz, **Telefon 951112**

Essen auf Rädern: Sarah Erhard, **Telefon 951114**

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	9:00 – 12:30 Uhr
Montag und Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Besuchen Sie uns doch im Internet
unter www.diakonie-uf.de

Vorgezogener Redaktionsschluss

Für die Woche 18 wird der Redaktionsschluss auf
Montag, 27. April 2020, 13.00 Uhr
verlegt.

Wir bitten um Beachtung!

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 9. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen,
Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht

für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche,

der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
 7. Tankstellen,
 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsaloons,
 - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
 13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist mit Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020) an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern

zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter

Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz
Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3a gilt § 3a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBl. S. 135) fort.

§ 11

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung Einreise – CoronaVO Einreise)

Vom 10. April 2020

Auf Grund von § 3a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

§ 2

Tätigkeitsverbot

Personen in Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg keine berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 3

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

- (1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,
1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
 2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

- zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
 4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch oder aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder
 5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Reisen nach Satz 1 Nummer 4 sind so zu unternehmen, dass sie bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, den Zielort möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechungen, wie beispielsweise zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.

(2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Baden-Württemberg einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ist hierbei gestattet. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

§ 4 Vollzug

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung bestimmt sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

§ 5 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,

4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 3 oder 4 oder entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Reisen unternimmt,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert, oder
9. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Baden-Württemberg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 6

Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 10. April 2020
Lucha

Ambulanter Hospizdienst

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.



Hospizgruppe Reichenbach.Hochdorf.Lichtenwald - AKTUELL

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Corona-Virus können wir leider momentan keine hospizliche Begleitung anbieten. Die Verantwortung und Fürsorge für die begleiteten Familien und für unsere Vernetzungspartner im Gesundheitswesen, aber auch für unserer ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleiter erlauben keinen persönlichen Einsatz vor Ort. Telefonisch sind wir nach wie vor ansprechbar. Sie erreichen die Sprachbox unseres mobilen Hospiz-Telefons unter der gewohnten Nummer. Bitte hinterlassen Sie uns Ihre Nachricht, wir rufen schnellstmöglich zurück.

Die Mitgliederversammlung unseres Vereins mussten wir absagen, ein entsprechendes Schreiben haben wir an alle Mitglieder verteilt. Es wird voraussichtlich im Herbst ein neuer Termin für die Versammlung festgelegt - wir informieren Sie sobald wie möglich.

Sie erreichen uns unter: **0175 8396780**

Weitere Informationen unter www.hospizdienst-rhl.de

Angebote für Trauernde

Das Trauercafé "Regenbogen" lädt Trauernde ein, ihrer Trauer Raum zu geben und Menschen in ähnlicher Situation kennenzulernen. Kommen Sie einfach zu einem der angegebenen Termine, Sie müssen sich nicht vorher anmelden. Das Trauercafé steht allen Trauernden offen, egal, wie weit der Trauerfall zurückliegt. Das Angebot ist kostenlos, über eine Spende freuen wir uns.

Geleitet wird das Trauercafé "Regenbogen" von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Trauerbegleitung aus Plochingen, Deizisau-Altbach und Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hospizgruppen.

Das Trauercafé "Regenbogen" trifft sich jeden letzten Montag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Haus Edelberg Senioren-Zentrum Plochingen, Eisenbahnstraße 54, 73207 Plochingen (gegenüber dem Plochinger Bahnhofsgelände). Bei Fragen gibt es hier ein Kontakttelefon: 07153 929996 (Frau Jung)

Aus aktuellem Anlass findet das Trauercafé momentan nicht statt.

Musikschule Reichenbach/Fils und Umgebung e.V.



Osterkonzert

Liebe Schüler, liebe Eltern, der Osterhase hat sich sehr über die außerordentliche Resonanz beim Osterkonzert gefreut. Zahlreiche Schüler sind dem Aufruf gefolgt und haben dem Osterhasen ein Ständchen gespielt.
Herzlichen Dank!

Musikschulunterricht nach den Ferien

In welcher Form der Musikschulunterricht nach den Ferien beginnen kann, entscheidet sich im Laufe dieser Woche. Nähere Informationen gibt es dann auf der Homepage www.musikschulereichenbach-fils.de und über das Lehrerkollegium.

Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.



Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter "Aktuelles" auf unserer Homepage <https://sor-fils.de> oder besuchen Sie uns in unserem Domizil **Wilhelmstraße 15 in Reichenbach:**

montags Multimediagruppe von 15:00 - 18:00 Uhr
dienstags offene Tür von 10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags offene Tür von 15:00 - 18:00 Uhr

Unsere Telefonnummer lautet: 07153 550696

Unsere E-Mailadresse lautet: sor.ev@t-online.de

Die E-Mails werden zu den Öffnungszeiten der "Offenen Tür" beantwortet.

Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V. (SOR) macht weiter.

In Corona-Zeiten setzen wir unsere Kommunikation und Beratungstätigkeit weiterhin online fort.

Fragen zu technischen Problemen stellen Sie bitte per Mail an unsere Service-Adresse sor-user00@web.de. Wir werden versuchen, diese auf individuelle Art und Weise zu lösen. Außerdem stehen wir zu den für SOR üblichen Zeiten – Dienstagvormittag und Donnerstagnachmittag in einer Video-Liveschaltung zur Verfügung. Seien Sie mutig und melden Sie sich einfach einmal an. Wenn Sie ein Smartphone, Tablet oder Laptop nutzen, haben Sie hardwareseitig bereits alles an Bord. Standard-PC-Nutzer müssten ihr Gerät mit einer Web-Cam aufrüsten. Den Link für die Zuschaltung zum Livestream und die geplanten Abläufe für die nächste Woche finden Sie auf unserer Homepage <https://sor-fils.de> im Menüpunkt „Aktuelles“.

Fairkauf Reichenbach



Nachdem die letzten Verkaufstermine im Februar und März leider nicht stattfinden konnten, ist aktuell geplant, am Samstag, den 18. April wieder mit unserem Verkaufsstand auf dem Reichenbacher Wochenmarkt dabei zu sein. Wir hoffen es kommt nichts Unvorhergesehenes dazwischen. Vielleicht werden wir diesmal nicht alle Waren dabei haben, aber wir bemühen uns, Ihnen doch eine große Vielfalt unserer fair gehandelten Waren anzubieten. Selbstverständlich werden auch wir die allgemein gültigen Auflagen beachten und bitten auch Sie, unsere Kundinnen und Kunden, um entsprechendes Verhalten zum Schutz aller Beteiligten..
Wir hoffen, wir sehen uns am Samstag, den 18., April zwischen 8:15 Uhr und 12:15 Uhr vor dem Reichenbacher Rathaus.

Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige

Die Diakoniestation Untere Fils und der Sozialpsychiatrische Dienst für alte Menschen bieten eine Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige an.

Angehörige, die ihre psychisch oder körperlich kranken Eltern, Schwiegereltern oder Ehepartner versorgen und pflegen, sind täglich großen Belastungen ausgesetzt. Die Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige möchte hier Entlastung, Unterstützung und Hilfestellung geben.

In dieser Gruppe können Sie Menschen mit ähnlichen Belastungen kennenlernen, sich gegenseitig über Ihre Erfahrungen im Umgang mit den Pflegebedürftigen austauschen, Ihre Wünsche und Sorgen miteinander besprechen und sich von Fachleuten beraten lassen. Die Gruppe steht allen Angehörigen von psychisch und körperlich pflegebedürftigen Menschen offen.

Auch wer die Gruppe nur einmal kennenlernen will, ist herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Unkosten dieses Angebotes werden vom Sozialnetzwerk Reichenbach S.O.N.N.E. e.V. getragen.

Aufgrund der Corona - Krise wird das nächste Treffen voraussichtlich erst wieder am Mittwoch, 27.05.2020 stattfinden.

Jehovas Zeugen



Samstag 18. April; 18.00-19.45 als Videokonferenz

18.00 Vortrag: „Was die nahe Zukunft bringt“,

B. Dalal, Gastredner.

18.35 „Wir lieben unseren Vater Jehova sehr“ – 1. Joh. 4,19.

19.10 Schlussvortrag: „Zieht ihr als Familie an einem Strang?“, B. Dalal.

Donnerstag 23. April; 19.00 -20.45 Uhr als Videokonferenz

Schätze aus Gottes Wort – 1. Mose 32-33

Vortrag „Ringst du darum, gesegnet zu werden?“

19.30 Bibellehren: Gesprächsvorschlag „Gottes Vorsatz mit der Erde und uns Menschen.“

19.50 Leben als Christ: Prioritäten setzen, Video und Besprechung

20.05 Bibelkurs anhand des Buches „Jesus – der Weg“, Kap.111 „In der Zeit des Endes zuversichtlich“, Matth.24, Mark 13, Luk 21

www.jw.org; Sehen, Hören, Antworten finden

Amtliche Bekanntmachungen



Landkreis
Esslingen

Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Neuartiges Coronavirus „SARS-CoV-2“

Das Landratsamt Esslingen erlässt im Wege seiner Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Esslingen folgende

Allgemeinverfügung

über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Coronavirus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Coronavirus:

1. Verfügung gegenüber Personen, die mit dem neuartigen Coronavirus infiziert sind

1. Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden oder nach ärztlichem Urteil an Covid-19 erkrankt sind, müssen sich sofort absondern. Die Absonderung (Quarantäne) kann je nach aktuellem Gesundheitszustand in einer

Behandlungseinrichtung oder in der eigenen Häuslichkeit erfolgen.

2. Die Quarantäne gilt ab Auftreten der Symptome, bei Krankheitsverläufen ohne erkennbare Symptome ab Durchführung des Abstrichs. Über die Dauer der Absonderung entscheidet das Gesundheitsamt auf Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

3. Es ist den in Ziffer 1 genannten Personen während der Dauer der Quarantäne untersagt, den zugewiesenen Quarantäneort ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es den in Ziffer 1 genannten Personen in dieser Zeit untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes Besuch von anderen Personen zu empfangen oder andere, nicht ihrem Haushalt angehörende Personen in ihrem Haushalt zu beherbergen soweit dies nicht im Rahmen ihrer medizinischen oder pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich ist und dementsprechend unter geeigneten Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung) stattfinden kann oder im Rahmen von Rettungsmaßnahmen erfolgt.

4. Die in Ziffer 1 genannten Personen haben sämtliche ihnen bekannten anderen Personen, zu denen sie innerhalb ihrer ansteckungsfähigen Phase Kontakt hatten, unverzüglich darüber zu informieren, dass sie selbst infiziert sind und den Erreger auf die Kontaktpersonen übertragen haben könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ansteckungsfähigkeit bereits 48 Stunden vor Auftreten der ersten Symptome beginnt. Bei infizierten Personen, die keine Symptome haben, muss ersatzweise davon ausgegangen werden, dass eine Ansteckungsfähigkeit bereits 48 Stunden vor Durchführung des Tests bestanden hat. Sollten im Zeitraum der Ansteckungsfähigkeit Kontakte am Arbeitsplatz erfolgt sein, ist auch der Arbeitgeber zu informieren.

Als in diesem Zusammenhang relevante Kontakte gelten die vom Robert-Koch-Institut beschriebenen **engen Kontakte** der „**Kategorie I**“ (mit höherem Infektionsrisiko) und die **weitläufigeren Kontakte** der „**Kategorie II**“ (mit geringerem Infektionsrisiko).

Kontakte der Kategorie I sind:

Ein oder mehrere direkte Gespräche, die zusammengerechnet mindestens 15 Minuten gedauert haben und auf kurze Entfernung (<2 Meter) geführt wurden (sog. Gesichts- oder „face-to-face“-Kontakte), wie sie z. B. im Rahmen einer Lebens- oder Wohngemeinschaft regelmäßig vorkommen, und der direkte Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten des Infizierten (Küssen, direktes Anhusten oder Anniesen).

Kontakte der Kategorie II sind:

Direkte Gespräche mit insgesamt weniger als 15 Minuten Gesamtdauer und Gesichts-Kontakt („face-to-face“) oder ein Aufenthalt im selben Raum (z. B. Klassenzimmer etc.) aber **ohne** direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten des Infizierten. Im Hinblick auf Kontakte, bei denen der Infizierte und/oder sein Gegenüber Schutzausrüstung getragen haben (z. B. Mund-Nasen-Schutz) gelten insbesondere im medizinischen Bereich die diesbezüglichen speziellen Regelungen des Robert-Koch-Instituts.

Ferner sind die in Ziffer 1 genannten Personen verpflichtet, ihre Kontaktpersonen auf folgende Verhaltensregeln hinzuweisen und ggf. darauf aufmerksam zu machen, dass sie als Kontaktpersonen der Kategorie I diese Allgemeinverfügung (insbesondere Ziffer II.) zu beachten haben.

5. Kontaktpersonen der Kategorie I müssen:

sich nach Rücksprache mit ihrem Arbeitgeber ebenfalls häuslich absondern; eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern anstreben; innerhalb des Haushalts die gängigen Hygieneregeln besonders bewusst einhalten (siehe Hinweise); bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zum Infizierten 2x täglich die Körpertemperatur messen, auf Krankheitssymptome achten und hierüber ein Tagebuch führen, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten könnten, unverzüglich telefonisch den Hausarzt oder den hausärztlichen Notfalldienst (116 117) kontaktieren.

Kontaktpersonen der Kategorie II sollen:

Kontakte zu Dritten im privaten Bereich und - nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber - auch im beruflichen Bereich so weit wie möglich reduzieren; die gängigen Hygieneregeln besonders bewusst einhalten (siehe Hinweise); bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zum Infizierten auf Krankheitssymptome achten und hierüber ein Tagebuch führen; bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten könnten, unverzüglich telefonisch den Hausarzt oder den hausärztlichen Notfalldienst (116 117) kontaktieren. Eine häusliche Absonderung wie bei Kategorie I-Kontakten ist nicht erforderlich.

5. Die in Ziffer 1 genannten Personen haben eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen und dabei alle Personen zu benennen, mit denen sie im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftritt der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung **engen Kontakt (Kategorie I)** mit höherem Infektionsrisiko gemäß Ziffer 4) hatten. Sollten keine Symptome vorliegen, so gilt der Zeitraum ab 48 Stunden vor Durchführung des Abstrichs. Die Liste mit Kontaktpersonen muss grundsätzlich Name, Vorname, Anschrift der Kontaktpersonen und den Zeitpunkt des letzten Kontakts enthalten. Ferner ist anzugeben, wie diese Kontaktpersonen (insbesondere telefonisch oder per E-Mail) erreicht werden können. Wenn möglich, ist hierfür die als ausfüllbare PDF-Datei auf der Homepage des Gesundheitsamtes Esslingen hinterlegte und unter www.landkreis-esslingen.de abrufbare Liste zu verwenden.

6. Die in Ziffer 1 genannten Personen haben die Kontaktpersonenliste unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landratsamts Esslingen (vorzugsweise an die E-Mail-Adresse gesundheitsamt@lra-es.de) zu übermitteln.

7. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die in Ziffer 1 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt Esslingen. Sie haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes und - im Falle der Unterbringung in einer Behandlungseinrichtung - des vom Gesundheitsamt beauftragten dortigen Personals an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Die in Ziffer 1 genannten Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Mitarbeitern des Gesundheitsamtes oder den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

8. Bis zum Ende der Absonderung müssen unter Ziffer 1 genannte Personen:

- a. zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen;
- b. täglich ein Tagebuch zu Symptomen und Körpertemperatur führen, welches dem Gesundheitsamt auf Verlangen, insbesondere zum Zweck der Feststellung des Quarantäneendes, vorzulegen ist.

9. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

II. Verfügung gegenüber Personen, die als Kontaktpersonen der Kategorie I einzustufen sind

1. Personen, die vom Gesundheitsamt darüber informiert wurden, dass sie Kontaktpersonen der **Kategorie 1** (entsprechend Ziffer 4 der Verfügung 1) von mit SARS-CoV-2 infizierten oder an Covid-19 erkrankten Personen sind, müssen sich ab diesem Zeitpunkt in ihrer Wohnung für die Dauer von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person, häuslich absondern. Dies gilt nicht, wenn vor Ablauf der 14 Tage Symptome auftreten, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen. In diesem Fall gilt nach labordiagnostischer Absicherung oder einer nach ärztlichem Urteil nun bestehenden Erkrankung an Covid-19

die häusliche Absonderung weiter fort und die Verfügung I tritt an die Stelle der Verfügung II.

2. Es ist den unter Ziffer 1 genannten Personen während der häuslichen Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist den unter Ziffer 1 genannten Personen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweiligen Haushalt angehören oder andere, nicht ihrem Haushalt angehörende Personen in ihrem Haushalt zu beherbergen soweit dies nicht im Rahmen ihrer medizinischen oder pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich ist und dementsprechend unter geeigneten Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung) stattfinden kann oder im Rahmen von Rettungsmaßnahmen erfolgt.

3. Sollten Sie im Bereich der kritischen medizinischen Infrastruktur arbeiten und in diesem Bereich nachgewiesenermaßen eine Notlage bestehen, besprechen Sie bitte mit Ihrem Arbeitgeber, ob für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur Ihre Tätigkeit fortgesetzt werden muss. In diesen Fällen stimmt das Gesundheitsamt für die Dauer der Arbeitszeit inkl. Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Arbeitsplatz einer Ausnahme der Quarantäne zu, sofern keine COVID-19-typischen Symptome vorliegen und keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden.

4. Für die Zeit der häuslichen Absonderung unterliegen die unter Ziffer 1 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gem. § 29 IfSG. Danach haben sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Unter Ziffer 1 genannte Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind unter Ziffer 1 genannte Personen verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

5. Bis zum Ende der Absonderung müssen unter Ziffer 1 genannte Personen:

- zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen;
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen und Körpertemperatur führen, welches dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen ist;
- Kontakte zu weiteren Personen protokollieren, die im Laufe der Quarantänezeit stattgefunden haben, z. B. zu ambulanten Pflegediensten.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Sachverhalt:

Am 03.03.2020 wurde erstmals bei einer Person im Landkreis Esslingen das neuartige Corona-Virus (SARS CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seitdem sind die Fallzahlen im Landkreis Esslingen stark angestiegen. Der Landkreis gehört zu den am stärksten betroffenen Gebieten des Landes. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Erkrankten weiterhin stark ansteigen wird. Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass die weitere Ausbreitung des Virus im Landkreis Esslingen hauptsächlich durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kommt.

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch

Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Die epidemiologische Lage wurde vom RKI bewertet. Ausgehend davon hat das RKI Gebiete mit einem besonders hohen Infektionsrisiko ausgewiesen (Risikogebiete) und darüber hinaus Gebiete genannt, die von der Ausbreitung des Virus besonders betroffen sind und in welchen deshalb ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko besteht (besonders betroffene Regionen).

Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesicht- („face-to-face“) Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (< 2m), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patientinnen ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Begründung:

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist der Anwendungsbereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eröffnet. Das Virus SARS CoV- 2 hat sich im Landkreis Esslingen bereits verbreitet.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde gegenüber Ansteckungsverdächtigen die notwendigen, insbesondere die in den §§ 29 - 31 IfSG genannten Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

Zuständige Behörde für eine solche Anordnung ist zwar grundsätzlich die Ortpolizeibehörde nach § 1 Abs. 6 Satz 1 Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustVO). Allerdings besteht Gefahr im Verzuge, sodass das Gesundheitsamt Esslingen die Anordnung selbst erlassen kann. Wegen der schnell fortschreitenden Ausbreitung des Virus im Landkreis Esslingen ist Eile geboten und ein sofortiges Tätigwerden erforderlich. Auf Grund der verschiedenen örtlichen Bekanntmachungssatzungen der ansonsten zuständigen Ortpolizeibehörden im Landkreis Esslingen wäre eine durch die Ortpolizeibehörden erlassene Allgemeinverfügung für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich frühestens in einigen Tagen wirksam. Dies würde dazu führen, dass im Landkreis unterschiedliche Rechtsstände vorherrschen und zudem ein nicht hinnehmbarer Zeitverzug entsteht.

Eine vorherige Anhörung war nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) nicht erforderlich. Die Anordnung einer Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG steht im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht das Gesundheitsamt Esslingen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Es ist aufgrund der Verbreitung im Landkreis Esslingen anzunehmen, dass Tatsachen vorliegen, die zum vermehrten Auftreten von übertragbaren Krankheiten führen können. Insbesondere bei Reiserückkehrenden aus den vom RKI genannten Risikogebieten oder besonders betroffenen Regionen oder bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig sind.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten im Landkreis Esslingen und im Land Baden-Württemberg deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt von Infizierten oder von Ansteckungsverdächtigen mit anderen Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Durch die Absonderung von Infizierten und engen Kontaktpersonen sollen die Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl weiterer Menschen infiziert wird oder als ansteckungsverdächtig eingestuft werden muss. Die Gefahr der Virusverbreitung besteht bei engen Kontaktpersonen in besonderem Maße. Die Absonderung dieser Personen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis zu schützen.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich für Infizierte aus den derzeitigen Erkenntnissen zur Dauer und Intensität der Virus-Ausscheidung und aus den derzeitigen Erkenntnissen zur Länge der ansteckungsfähigen Periode.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich für Kontaktpersonen I aus dem Inkubationszeitraum in Verbindung mit dem Zeitpunkt des letzten engen Kontakts zum Infizierten in dessen ansteckungsfähiger Periode. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Das Gemeinwohl der menschlichen Gesundheit spricht dafür, dass das private Interesse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen zurücktreten muss. Dieses Allgemeinwohl wird auch vom Gesetzgeber als derart wichtig erachtet, dass es das Infektionsschutzgesetz erlaubt, bestimmte Grundrechte einzuschränken.

Die häusliche Absonderung bzw. die Absonderung in einer Behandlungseinrichtung steht in ihrer Wirkung auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Schutzzweck, der Verhinderung von Schäden an dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit.

Die angeordnete Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG ist die am wenigsten einschneidende der möglichen Schutzmaßnahmen. Sie dient dazu, Fortgang und Entwicklung der Krankheit im Sinne des Infektionsschutzes zu überwachen und weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Beobachtung ist regelmäßig gleichzeitig neben anderen Schutzmaßnahmen wie beispielsweise einer Absonderung erforderlich, um entscheiden zu können, ob es die Entwicklung erfordert, die Schutzmaßnahmen zu ändern.

Nach den bisherigen Erfahrungen des Gesundheitsamtes hinsichtlich infizierter Personen in häuslicher Absonderung ist das Messen der Körpertemperatur und die Führung eines Tagebuchs über die bestehenden Symptome erforderlich, um den Krankheitsverlauf zu überwachen und das Ende der Quarantänezeit entsprechend den Kriterien des RKI bestimmen zu können. Bei Ansteckungsverdächtigen dient diese Verpflichtung der frühzeitigen Erkennung eines Erkrankungseintritts durch den Betroffenen selbst (Eigenschutz) sowie der Änderung bzw. Verlängerung der Quarantänebestimmungen bei Auftritt der Erkrankung.

Insgesamt sind die Anordnung der häuslichen Absonderung bzw. der Absonderung in einer Behandlungseinrichtung und die weiteren angeordneten Maßnahmen nach §§ 28 Abs. 1, 29, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG in Form einer Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, und insbesondere angesichts der stark steigenden Fallzahlen im Landkreis Esslingen vorliegend geboten. Daher sind die Maßnahmen nach entsprechender Abwägung der betroffenen Rechtsgüter verhältnismäßig.

Hinweise zu Hygieneregeln

Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten: Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.

Sofern Sie sich in häuslicher Quarantäne befinden, sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.

Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Wir haben Sie darauf hinzuweisen, dass die Absonderung durch zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung erfolgen kann, sofern Sie den Ihre Absonderung betreffenden Regelungen in der Anordnung nicht nachkommen.

Falls Sie sich in häuslicher Quarantäne befinden und Symptome erkennbar sind oder sich Ihre Beschwerden verschlimmern sollten, rufen Sie unter Angaben Ihres positiven Befundes bzw. Ihres Status als Kontaktperson der Kategorie I bei Ihrem Hausarzt, beim notärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) oder bei einer lebensbedrohlichen Situation die 112 an.

Zuwiderhandlungen

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle einer Nichtbeachtung von den die Absonderung betreffenden Anordnungen erfolgt die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlos-

senen Einrichtung. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnung dieser Allgemeinverfügung kann die zuständige Ortpolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

Weitere Hinweise

Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr im Verzug an Stelle der zuständigen Ortpolizeibehörde erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen Ortpolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortpolizeibehörde erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden.

Zuständige Behörde ist

Für das Gebiet der die Stadt/ Gemeinde		mit Sitz in
Aichtal	Stadtverwaltung Aichtal	Aichtal
Aichwald	Gemeindeverwaltung Aichwald	Aichwald
Altbach	Gemeindeverwaltung Altbach	Altbach
Altdorf	Gemeindeverwaltung Altdorf	Altdorf
Altenriet	Gemeindeverwaltung Altenriet	Altenriet
Baltmannsweiler	Gemeindeverwaltung Baltmannsweiler	Baltmannsweiler
Bempflingen	Gemeindeverwaltung Bempflingen	Bempflingen
Beuren	Gemeindeverwaltung Beuren	Beuren
Bissingen a.d.T.	Gemeindeverwaltung Bissingen a.d.T.	Bissingen a.d.T.
Deizisau	Gemeindeverwaltung Deizisau	Deizisau
Denkendorf	Gemeindeverwaltung Denkendorf	Denkendorf
Dettingen u.T.	Gemeindeverwaltung Dettingen u.T.	Dettingen u.T.
Erkenbrechtsweiler	Gemeindeverwaltung Erkenbrechtsweiler	Erkenbrechtsweiler
Esslingen a.N.	Stadtverwaltung Esslingen a.N.	Esslingen a.N.
Filderstadt	Stadtverwaltung Filderstadt	Filderstadt
Frickenhausen	Gemeindeverwaltung Frickenhausen	Frickenhausen
Großbettlingen	Gemeindeverwaltung Großbettlingen	Großbettlingen
Hochdorf	Gemeindeverwaltung Hochdorf	Hochdorf
Holzmaden	Gemeindeverwaltung Holzmaden	Holzmaden
Kirchheim u.T.	Stadtverwaltung Kirchheim u.T.	Kirchheim u.T.

Köngen	Gemeindeverwaltung Köngen	Köngen
Kohlberg	Gemeindeverwaltung Kohlberg	Kohlberg
Leinfelden-Echterdingen	Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen	Leinfelden-Echterdingen
Lenningen	Gemeindeverwaltung Lenningen	Lenningen
Lichtenwald	Gemeindeverwaltung Lichtenwald	Lichtenwald
Neckartailfingen	Gemeindeverwaltung Neckartailfingen	Neckartailfingen
Neckartenzlingen	Gemeindeverwaltung Neckartenzlingen	Neckartenzlingen
Neidlingen	Gemeindeverwaltung Neidlingen	Neidlingen
Neuffen	Stadtverwaltung Neuffen	Neuffen
Neuhausen a.d.F.	Gemeindeverwaltung Neuhausen a.d.F.	Neuhausen a.d.F.
Notzingen	Gemeindeverwaltung Notzingen	Notzingen
Nürtingen	Stadtverwaltung Nürtingen	Nürtingen
Oberbohingen	Gemeindeverwaltung Oberbohingen	Oberbohingen
Ohmden	Gemeindeverwaltung Ohmden	Ohmden
Ostfildern	Stadtverwaltung Ostfildern	Ostfildern
Owen	Stadtverwaltung Owen	Owen
Plochingen	Stadtverwaltung Plochingen	Plochingen
Reichenbach a.d.F.	Gemeindeverwaltung Reichenbach a.d.F.	Reichenbach a.d.F.
Schlaithdorf	Gemeindeverwaltung Schlaithdorf	Schlaithdorf
Unterensingen	Gemeindeverwaltung Unterensingen	Unterensingen
Weilheim a.d. Teck	Stadtverwaltung Weilheim a.d. Teck	Weilheim a.d. Teck
Wendlingen a.N.	Stadtverwaltung Wendlingen a.N.	Wendlingen a.N.
Wernau (Neckar)	Stadtverwaltung Wernau (Neckar)	Wernau (Neckar)
Wolfschlugen	Gemeindeverwaltung Wolfschlugen	Wolfschlugen

Esslingen a.N., den 08.04.2020


Heinz Eininger
Landrat

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei.**

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:
www.lokalmatador.de/epaper



**Amtliche Bekanntmachungen,
Kirchen, Vereins- und
allgemeine Nachrichten**



HOCHDORF

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 50 06-0

www.hochdorf.de
E-Mail / Rathaus-Zentrale: info@hochdorf.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten-Termine
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,
Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner
nach telefonischer Vereinbarung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir gratulieren zum Geburtstag

- 19.04., 70 J.: Bernd Lörz, Kirchstraße 12/1
- 22.04., 80 J.: Klaus Merkle, Mozartstraße 4/1
- 22.04., 75 J.: Roberto Gasperini, Umlandstraße 18
- 23.04., 80 J.: Anneliese Maute, Stellestraße 42
- 23.04., 70 J.: Erich Schmid, Mühlweg 6

**Absage des Seniorennachmittags
am 05.05.2020**

Aufgrund der akuten Infektionsgefahr durch das Corona-Virus wird der **Seniorennachmittag am Dienstag, dem 05. Mai 2020 abgesagt**. Wir bitten um Verständnis. Bleiben Sie gesund!
Ihre Gemeindeverwaltung

**Neukonzeption Spielplatz Steetwiesen –
Variantenauswahl**

Im Rahmen der Neuplanung wurde 2 Varianten ausgearbeitet, die nach Abwägung des Umfeldes und der eingegangenen Anregungen aus der Bürger-/ Nutzerbeteiligung hervorgegangen sind.

Beide Konzepte haben eine neue GFK Rutsche an vergleichbarer Position unter optimierter Westausrichtung vorgesehen. Die mittlere, kleinere Sandspielfläche wird ebenfalls in beiden Varianten mit einem Federwippgerät ausgestattet.

Für die große vordere/westliche Sandspielfläche gibt es die besagten 2 Varianten:



Variante 1 Spielhaus „Lisa“

Beide Varianten stehen zum Download und zur Detail-Einsicht über unsere Homepage bereit. Die Auswahl möchten wir über eine Doodle-Umfrage gemeinsam mit der Bürgerschaft/ den Nutzern treffen.

ABFALLBESEITIGUNG

**Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und
Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach
Reichenbach**

Öffnungszeiten:

In der Sommerzeit:

April bis Oktober
Dienstag und Donnerstag 16.30 - 18.00 Uhr
Das ganze Jahr über samstags 11.00 - 15.00 Uhr

Sperrmüll siehe Müll-ABC 2020

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll
Samstag, 18. April 2020 (2-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll
Samstag, 2. Mai 2020 (4-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Biomüll
Freitag, 24. April 2020

Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne
Montag, 27. April 2020

Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne
Dienstag, 12. Mai 2020

Nächste Papiersammlung (Vereine)
Samstag, 20. Juni 2020



Variante 2 Sandbaustelle „Grünspecht“.

Bitte pro Haushalt nur einen Eintragung mit Kennzeichnung der favorisierten Variante unter Angabe von Straße und Hausnummer vornehmen. Wir freuen uns über eine rege Teilnahme. Ihre Gemeindeverwaltung

#supportyourlocals - Unterstützung der Hochdorfer Gewerbetreibenden

Die aktuelle Situation stellt auch für Hochdorfer Gewerbetreibende eine große Herausforderung dar. Unter dem Motto #supportyourlocals erstellt die Gemeinde Hochdorf eine Liste aktueller Angebote ortsansässiger Gewerbetreibender

während der Corona-Pandemie für den Gemeindeanzeiger und die kommunale Website. Interessierte Gewerbetreibende können das Formular unter www.hochdorf.de ausfüllen und an das Hochdorfer Rathaus.

Aktuell bieten folgende Gewerbetreibende ein Angebot an:

Gewerbe	Branche	Website	Kontakt
Babsis-Blumenwerk	Floristik, Blumen, Pflanzen	-	☎ 0151 50609680 ✉ babsis-blumenwerk@hotmail.de
BASTIZI Photovoltaik und Energieeffizienz	Energietechnik: Photovoltaik	www.bastizi.de	☎ 07153 958548 ✉ mail@bastizi.de
Blumenzauber	Floristik, Blumen, Pflanzen	www.blumenzauber-hochdorf.de	☎ 07153 59694 ✉ blumenzauber-hochdorf@web.de
Brigitta Mende Friseurmeisterin	Friseursalon, Haarpflege	-	☎ 07153 550420 ✉ kontakt@brigitta-mende.de
Gaststätte Hasenheim	Gastronomie	www.hasenheimhochdorf.de	☎ 07153 557611 ✉ hasenheimhochdorf@gmail.com
Gasthaus zur Krone	Gastronomie	www.gasthauszurkrone-hochdorf.de	☎ 07153 58330 ✉ Krone-Hochdorf@t-online.de
Holzmontage Olschewski	Holzbau	www.holzmontage-olschewski.de	☎ 07153 53401 ✉ info@holzmontage-olschewski.de
Holzwerkstatt Sabine Henne	Kreativwerkstatt, Holzbearbeitung	www.holzwerkstatt-henne.de	☎ 0179 9493544 ✉ sabine@holzwerkstatt-henne.de
Kosmetik-Studio Annette Ott	Kosmetik	-	☎ 07153 59229 ✉ kosmetikstudio.ott@web.de
MyGyM by Michaela Draffehn	Sport/ Fitness	www.michaeladraffehn-mygym.de	☎ 0172 8887007 ✉ m.draffehn@t-online.de
Sugar & Spice Eiscafé	Gastronomie	www.sugar-spice.de	☎ 07153 7505933 o. 0163 9664207 ✉ info@sugar-spice.de
Weinstube/Restaurant Schnakenstich	Gastronomie	www.weinstube-schnakenstich.de	☎ 07153 55611 ✉ info@weinstube-schnakenstich.de
Weltladenverein Hochdorf e.V.	Einzelhandel-Fairtrade-Waren/ Lebensmittel	www.weltladen-hochdorf.de	☎ 07153 58372 ✉ info@weltladen-hochdorf.de
Wunsch Eck GbR	Geschenke, Deko, Allerlei	www.wunschek.de	☎ 0173 1662701 ✉ wunschek@gmail.com

Die Angebote im Detail finden Sie unter www.hochdorf.de

Netzwerk engagiert in Hochdorf



Angebot eines Lebensmittel-Lieferdienstes des Arbeitskreises NETZWERK in Zusammenarbeit mit dem Hochdorfer Rathaus

„Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen“

Gerade in diesen Zeiten ist Zusammenhalt enorm wichtig. Menschen unter Quarantäne dürfen ihre Wohnung nicht verlassen und auch ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen sind angeraten zu Hause zu bleiben.

Zum Schutze dieser Personengruppen bietet der Arbeitskreis Netzwerk, unterstützt durch die Gemeindeverwaltung Hochdorf, ab Freitag, dem 20.03.2020 einen Lebensmittel-Lieferdienst an.

Die Koordination des Lieferdienstes übernimmt die Gemeindeverwaltung Hochdorf.

Hierzu können sich alle hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürger telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter Tel. 07153 5006-0 oder per E-Mail an info@hochdorf.de unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer anmelden.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie dann von den Mitarbeiter/innen des Rathauses.

KONTAKT: Telefon: 0157 36174570 mit Anrufbeantworter
Telefon-Sprechzeiten: dienstags und donnerstags, 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr
 Der **Arbeitskreis trifft sich am 04. Juni 2020, um 19:15 Uhr in der Seniorenwohnanlage.**
 Verstärkung ist willkommen!
E-Mail: netzwerk-hochdorf@mail.de
Internet: www.hochdorf.de/netzwerk
 oder www.aktiv-in.de/netzwerk



BÜRGERCAFÉ im April abgesagt.

Aufgrund der aktuellen Situation fällt das Bürgercafé am 24.04.2020 bedauerlicherweise aus. Wir bitten freundlich um Beachtung.

HOCHDORFER WÜNSCHEKASTEN

Bürgerbeteiligung - Engagement einmal anders:

Wenn Sie sich ärgern, weil in Hochdorf etwas in Ihren Augen quer lief ... nicht runterschlucken, zu Hause oder mit dem Nachbarn bruddeln ... Der Arbeitskreis "NETZWERK engagiert in Hochdorf" möchte Ihnen die Möglichkeit bieten, dass Sie gehört werden. Der rote Wunschekasten hängt am "Schwarzen Brett" an der Bachstraße/Ecke Wettestraße. Er soll "Anlaufstelle" für **Anregungen, Wünsche** und **Beschwerden** sein. Wir leiten Ihre Anliegen an die betreffenden Stellen zuverlässig weiter. Wenn von Ihnen gewünscht, leiten wir Ihre Anliegen auch vertraulich weiter. Sobald Antworten vorliegen, lassen wir Ihnen diese zukommen.

Deshalb, nehmen Sie sich kurz Zeit, schreiben Sie ein paar Sätze auf und werfen Sie es mit Ihrem Namen, Adresse oder Telefonnummer in den Wünschekasten ein.

Der **ROTE WÜNSCHEKASTEN** ist keine offizielle Gemeindeeinrichtung, sondern Ausdrucksmittel von Bürgern für Bürger in Hochdorf.

Die einzige Bedingung ist: Alle Themen, die man behandeln wissen möchte, werden in einer wertschätzenden Art und Weise vorgetragen. Inhalte mit beleidigendem, diskriminierendem und/oder verletzendem Inhalt werden nicht weitergegeben.

NETZWERK freut sich auf die Beiträge, die den Weg in den Wünschekasten finden und darauf, Brückenbauer für verschiedene Anliegen zu sein.



Freiwillige Feuerwehr Hochdorf

Liebe Hochdorferinnen und Hochdorfer, liebe Kinder und Jugendliche in Hochdorf,

um die Kreativität der Kinder und Jugendlichen in der aktuellen Situation zu unterstützen und die Osterzeit einzuläuten, veranstaltet die Jugendfeuerwehr Hochdorf einen Kreativwettbewerb.

Was ist die Aufgabe?

Erstellt ein Bild, auf dem die Feuerwehr Hochdorf und Ostermotive zusammen dargestellt sind. Der Kreativität im Bezug auf die Art und Weise des Bildes ist keine Grenze gesetzt.

Wie könnt ihr teilnehmen?

Ihr sendet euer Bild per Mail an info@jugendfeuerwehr-hochdorf.de oder schickt es uns über die Messengerfunktion auf Facebook zu, oder ihr könnt auch das Bild in den Briefkasten am Feuerwehrhaus einwerfen.

Bitte schreibt in der Mail, der Nachricht oder auf die Rückseite des Bildes euren Namen, eure Adresse, euer Alter und eine Telefonnummer, auf der wir euch erreichen können.

Mit dem Einsenden eures Bildes erlaubt ihr uns die Veröffentlichung des Bildes auf den sozialen Netzwerken und auch die Veröffentlichung des Gewinnerbildes im Gemeindeanzeiger. Ebenfalls wollen wir die eingesendeten Bilder am Feuerwehrhaus der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Teilnehmen dürfen natürlich auch Mitglieder der Jugendfeuerwehr (Kindergruppe und Jugendgruppe). Allerdings bitten wir die Erwachsenen, die Kinder und Jugendlichen höchstens zu unterstützen. Teilnehmen dürfen Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre.

Wie geht es dann weiter?

Die Bilder werden nach dem Einreichen auf die Facebookseite der Feuerwehr Hochdorf gestellt und am Ende gewinnt das Bild mit den meisten Likes. Natürlich müsst ihr nicht auf Facebook sein, um teilnehmen zu können. Die Bilder werden natürlich anonym, also ohne Personenangaben hochgeladen.

Wann ist Einsendeschluss?

Einsendeschluss ist Samstag, der 18. April 2020, 12:00 Uhr.

Was bekommt der Gewinner?

Das ist natürlich noch eine Oster-Überraschung ... Über eine rege Teilnahme und kreative Ideen freut sich eure Jugendfeuerwehr Hochdorf.

Macht Werbung für viele Likes!

Einsatz Freiwillige Feuerwehr Hochdorf Nr.05+6/2020

11.04.2020, 21:59 Uhr und 12.04.2020, 02:40 Uhr
Kommandantenalarm Hilfeleistung Türe verschließen
HLF, MTW, Pol,

Zu zwei nahezu identischen Einsätzen wurden die Kommandanten der Feuerwehr Hochdorf am Samstagabend und Sonntagnacht alarmiert. Nach einem Einbruch in einem Einkaufsladen musste diesmal nicht wie so oft für die Feuerwehr eine Türe geöffnet, sondern wieder verschlossen werden. Ein Einbrecher ist gewaltsam in den Laden eingedrungen und hat dabei wenig Rücksicht auf die Türen und Technik genommen. Die Führung der Feuerwehr wurde daraufhin alarmiert und hat eine kleine Besatzung nachalarmiert um die Türe wieder richtig einzubauen und zu verschließen. Der Einbrecher konnte glücklicherweise auf frischer Tat von der Polizei gestellt werden.

Nur knapp 2 Stunden nach Beendigung des ersten Einsatzes ging erneut dieselbe Meldung bei den Kommandanten ein, und es bot sich dasselbe Schauspiel. Wieder ist jemand nach einer gewaltsamen Türöffnung in den Markt eingebrochen. Dieses Mal musste jedoch zusätzlich noch mit Stahlträgern die wieder instandgesetzte Türe gesichert werden.

